

# Lehrgang Sprechfunker

---

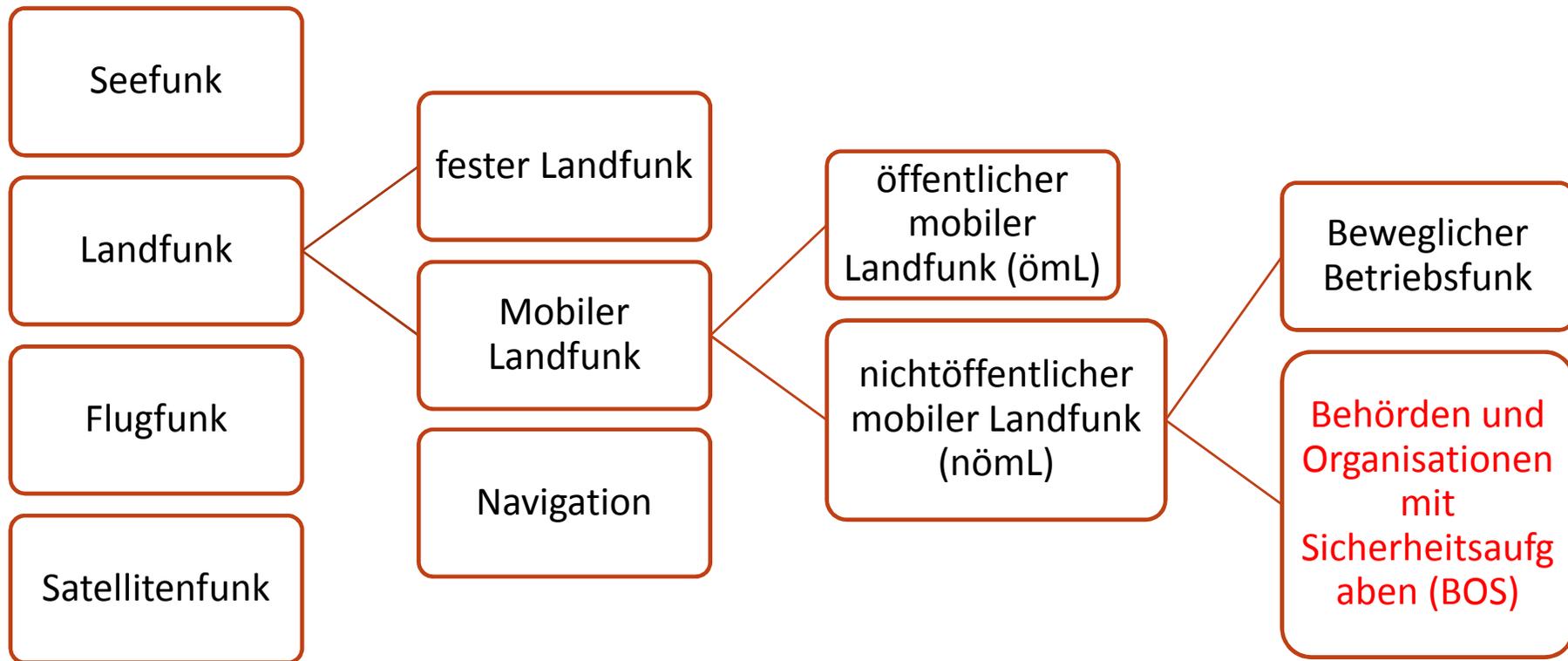
## THEMA 1: RECHTLICHE GRUNDLAGEN

# Ausbildungsgrundlagen

## FwDV 2 – Lehrgang „Sprechfunker“

Ausbildungseinheit	Zeit	Groblernziele Die Teilnehmerinnen/ Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	empfohlene Methode
<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>1</b>	- die für sie bedeutsamen Regelungen aus den gesetzlichen Bestimmungen über den BOS-Sprechfunk wiedergeben bzw. erklären können.	- Zuständigkeiten - Voraussetzungen zur Teilnahme am BOS-Sprechfunk - Vorrangstufen - Funkverkehrskreis - Funkrufnamen-systematik - Verschwiegenheits-verpflichtung	1 1 2 2 2 2	Lehrvortrag / Unterrichtsgespräch

# Einteilung der Funkdienste



# Wer gehört zu den BOS?



- **Feuerwehr** (FF, BF, WF)



- **Hilfsorganisationen**

(DRK, ASB, JUH, MHD, DLRG, ...)



**Malteser**

**DIE JOHANNITER**



- **Katastrophenschutz** (LVwA, LRA, THW, ...)



- **Polizei** (Landes- und Bundespolizei)

- **Bundeszollverwaltung**



# Überblick der Rechtsgrundlagen im Sprechfunkverkehr

## Bundesebene

- **Grundgesetz**
- Telekommunikationsgesetz (TKG / 2004)
- Telekommunikationszulassungsverordnung (1997)
- BOS-Funkrichtlinie (2009)
- Technische Richtlinien BOS
- PDV/DV 810.3
- Verpflichtungsgesetz
- Strafgesetzbuch
- IT-Sicherheitsgesetz (Stand 03.05.2016) NEU!

## Landesebene

- Thüringer Brand- und Katastrophenschutz Gesetz (ThürBKG)
- Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO)
- Thüringer Rettungsdienstgesetz
- Landesrettungsdienstplan
- Funktechnische und funkbetriebliche Richtlinien (nicht polizeiliche Behörden des BOS Stand: 2016)
- Verschlusssachenanweisung für den Freistaat Thüringen (VS-Anweisung - VSA) Anlage 7 (Stand 01.07.2011)
- **FwDV 810 (Entwurf 2018 NEU)**

# Grundgesetz Artikel 73, Abs. 7

---

Der Bund hat ausschließlich die Gesetzgebung über:

7. das Postwesen und die Telekommunikation

Diese **Fernmeldehoheit** übt die **Bundesnetzagentur** für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn als Regulierungsbehörde aus.

# Telekommunikationsgesetz (TKG)

## 22.06.2004

---

Auszug Inhaltsübersicht:

- Teil 1 Allgemeine Vorschriften
- Teil 5 Vergabe von Frequenzen, Nummern und Wegerechten
- Teil 7 Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, Öffentliche Sicherheit
- Teil 8 Regulierungsbehörde
- Teil 9 Abgaben
- Teil 10 Straf- und Bußgeldvorschriften

# TKG (TEIL 1) Allgemeine Vorschriften

---

## § 1 Zweck des Gesetzes:

- Wettbewerb, Flächendeckung, Frequenzordnung

## § 2 Regulierung und Ziele:

- Interessenwahrung der Nutzer und des Fernmeldegeheimnisses

## § 3 Begriffsbestimmungen:

- "Telekommunikationsanlagen" technische Einrichtungen oder Systeme, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können;

# TKG (TEIL 5) Vergabe von Frequenzen, Nummern und Wegerechten

---

Abschnitt 1: Frequenzordnung

§ 52 Aufgaben

(1) Zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen und unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 2 genannten weiteren Ziele werden der Frequenzbereichszuweisungsplan und der Frequenznutzungsplan aufgestellt, Frequenzen zugeteilt und Frequenznutzungen überwacht.

# TKG (TEIL 7) Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, Öffentliche Sicherheit

---

## Abschnitt 1: Fernmeldegeheimnis

### § 88 Fernmeldegeheimnis

(1) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war.

(2) Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist jeder Diensteanbieter verpflichtet. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.

### § 89 Abhörverbot, Geheimhaltungspflicht der Betreiber von Empfangsanlagen

Mit einer Funkanlage dürfen nur Nachrichten, die für den Betreiber der Funkanlage, Funkamateure im Sinne des Gesetzes über den Amateurfunk vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S.1494), die Allgemeinheit oder einen unbestimmten Personenkreis bestimmt sind, abgehört werden. Der Inhalt anderer als in Satz 1 genannter Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfangs dürfen, auch wenn der Empfang unbeabsichtigt geschieht, auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 88 besteht, anderen nicht mitgeteilt werden.

# TKG (TEIL 7) Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, Öffentliche Sicherheit

---

## Abschnitt 1: Fernmeldegeheimnis

### § 90 Missbrauch von Sendeanlagen

(1) Es ist verboten, Sendeanlagen zu besitzen, herzustellen, zu vertreiben, einzuführen oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, die ihrer Form nach einen anderen Gegenstand vortäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind und auf Grund dieser Umstände in besonderer Weise geeignet sind, das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören oder das Bild eines anderen von diesem unbemerkt aufzunehmen.

### § 108 Notruf

Kostenlose Notrufnummer 112

Teil 8    Regulierungsbehörde

Aufgaben und Befugnisse

Teil 9    Abgaben

# TKG (TEIL 10) Straf- und Bußgeldvorschriften

---

## § 148 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 89 Satz 1 oder 2 eine Nachricht abhört oder den Inhalt einer Nachricht oder die Tatsache ihres Empfangs einem anderen mitteilt oder

2. entgegen § 90 Abs. 1 Satz 1 eine dort genannte Sendeanlage

a) besitzt oder

b) herstellt, vertreibt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.

## § 149 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

... 10. ohne Frequenzuteilung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 eine Frequenz nutzt,

... 15. entgegen § 90 Abs. 3 für eine Sendeanlage wirbt,

# Telekommunikationszulassungsverordnung

---

**Verordnung über die Konformitätsbewertung, die Kennzeichnung, die Zulassung, das Inverkehrbringen und das Betreiben von Funkanlagen, die nicht zur Anschaltung an ein öffentliches Telekommunikationsnetz bestimmt sind und von Telekommunikationseinrichtungen**

Auszug aus der Inhaltsübersicht:

§1 Anwendungsbereich

§2 Begriffsbestimmungen

§4 Inverkehrbringen und Inbetriebnahme

§14 Kennzeichnung

§18 Gebühren

§20 Ordnungswidrigkeiten

# PDV/DV 810 Fernmeldebetriebsdienst

---

Inhalt:

1. Allgemeines (Geltungsbereich, Aufgaben, Fernmeldesicherheit...)
2. Dienstbetrieb
3. Nachrichten (Aufgabenberechtigt, Arten, Gleiderung, Vorrangstufen..)
4. Fernmeldeverkehr (Verkehrsarten, Formen, Abwicklung...)
7. Sprechfunkverkehr (Direktbetrieb, Relaisbetrieb, Funkalarmierung...)

# Verpflichtungsgesetz

---

Auszug DV 810:

1.4.4 Teilnehmer am Fernmeldeverkehr unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, die sich aus der im §11 (1) Nr. 2 und 4 StGB definierten rechtlichen Stellung ergibt. Der Personenkreis der für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten ist nach dem Verpflichtungsgesetz (Art. 42 EGStGB v. 2.3.1974) förmlich zu verpflichten. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift anzufertigen...

- § 201 Abs. 3**      **StGB ( Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes )**
- § 203 Abs. 2**      **StGB ( Verletzung von Privatgeheimnissen )**
- § 331**              **StGB ( Vorteilsannahme )**
- § 332**              **StGB ( Bestechlichkeit )**
- § 353 b**            **StGB ( Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht )**
- § 358**              **StGB ( Nebenfolgen )**

# § 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

---

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich **gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt** oder
2. **eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.**

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. **das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört** oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 **abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.**

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechtigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechts-widrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

**(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).**

(4) Der Versuch ist strafbar. ....

# § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

---

**(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als**

**1. Amtsträger,**

**2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,**

3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder

5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

**anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.**

# § 331 Vorteilsannahme

---

**(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

**(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.**

# § 332 Bestechlichkeit

---

**(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.**

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

**(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,**

- 1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,**
- 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen. des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.**

# § 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

---

## **(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als**

**1. Amtsträger,**

**2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder**

**3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,**

**anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahr-lässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.**

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder

2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt ...

# § 358 Nebenfolgen

---

**Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.**

# Verpflichtungs- niederschrift

Zuständig für die Verpflichtung sind:

- Magistrat bzw. Gemeinde für Angehörige öffentlicher Feuerwehren,
- Werk- bzw. Betriebsleitung für Angehörige nichtöffentl. FW,
- Landesverband bzw. Geschäftsführer für Angeh. der Hilfsorganisationen

## Muster einer Verpflichtungsniederschrift

.....  
(Dienststelle)

### Niederschrift

über die förmliche Verpflichtung nach §1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 02.03.1974 (BGBL I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung.

**Frau / Herr** ..... **geb. am** .....

**beschäftigt / tätig bei** .....

wird auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten im Fernmeldedienst der Feuerwehr verpflichtet und erklärt:

„Mir wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

- § 201 Abs. 3 StGB ( Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes )
- § 203 Abs. 2 StGB ( Verletzung von Privatgeheimnissen )
- § 331 StGB ( Vorteilsannahme )
- § 332 StGB ( Bestechlichkeit )
- § 353 b StGB ( Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht )
- § 358 StGB ( Nebenfolgen )

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben.

Mir ist eröffnet worden, dass ich bei Verletzung meiner Pflichten im Fernmeldedienst strafrechtlich Verfolgung zu erwarten habe.

Ich habe eine Ausfertigung der Niederschrift und der vorstehenden Strafvorschriften erhalten.“

....., den .....  
(Ort) (Datum)

**Verpflichtet durch:**

.....  
(Unterschrift/Amtsbezeichnung)

.....  
(Unterschrift der/des Verpflichteten)

# Überblick der Rechtsgrundlagen im Sprechfunkverkehr

## Bundesebene

- Grundgesetz
- Telekommunikationsgesetz (TKG / 2004)
- Telekommunikationszulassungsverordnung (1997)
- BOS-Funkrichtlinie (2009)
- Technische Richtlinien BOS
- PDV/DV 810.3
- Verpflichtungsgesetz
- Strafgesetzbuch
- IT-Sicherheitsgesetz (Stand 03.05.2016) **NEU!**

## Landesebene

- Thüringer Brand- und Katastrophenschutz Gesetz (ThürBKG)
- Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO)
- Thüringer Rettungsdienstgesetz
- Landesrettungsdienstplan
- Funktechnische und funkbetriebliche Richtlinien (nicht polizeiliche Behörden des BOS Stand: 2016)
- Verschlusssachenanweisung für den Freistaat Thüringen (VS-Anweisung - VSA) Anlage 7 (Stand 01.07.2011)
- FwDV 810 (Entwurf 2018 **NEU**)

# Funktechnische und funkbetriebliche Richtlinien im Freistaat Thüringen (nicht polizeiliche Behörden des BOS Stand: 2016)

---

## Inhalte:

- Teilnehmer am BOS-Funkverkehr
- Funknetze im Analogfunk
- Funkverkehrskreise
- Funkalarmierung
- Geräteausstattung
- Betriebliche Regelungen
- Regelungen für den digitalen BOS-Funk
- Regelungen für den analogen BOS-Funk
- Und mehrere Anlagen....

# Funktechnische und funkbetriebliche Richtlinien Thüringen

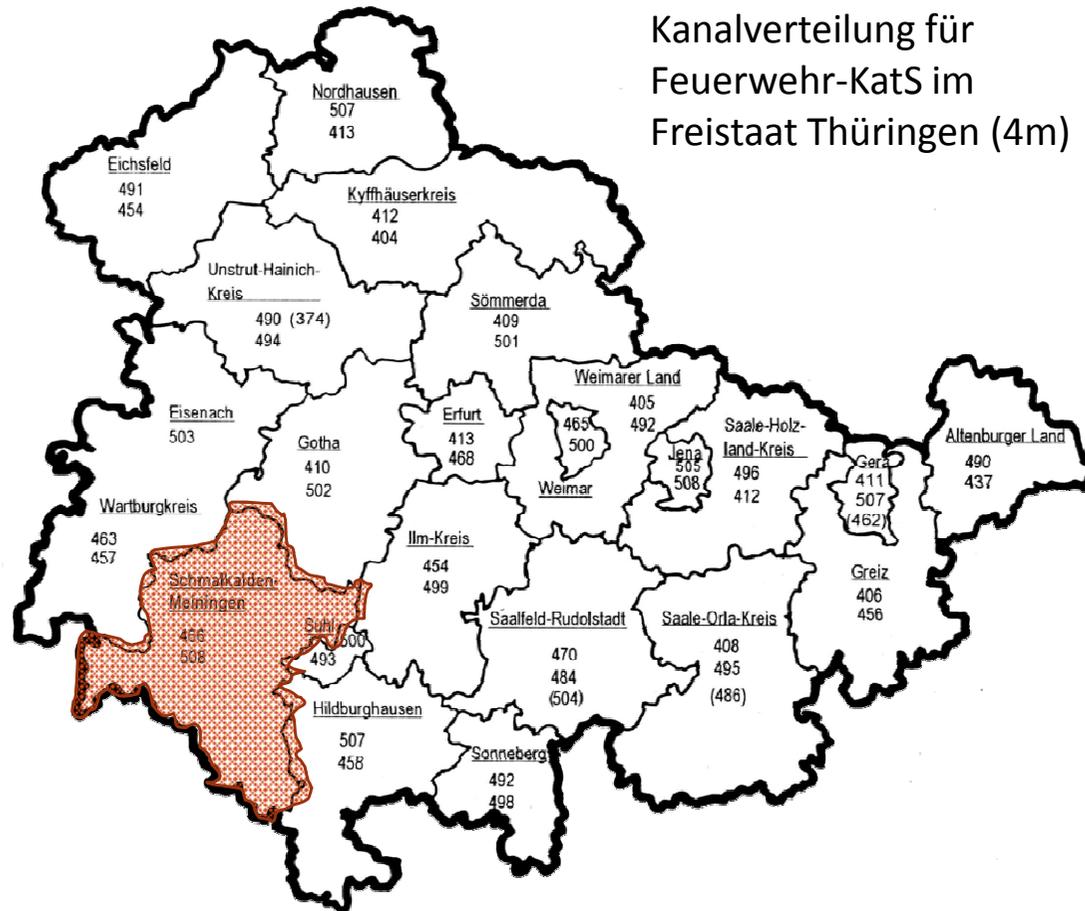
---

Vorbemerkung:

Diese Richtlinie soll den **nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)**, soweit das Innenministerium weisungsbefugt ist, eine Anleitung zum Aufbau und Betrieb von Kommunikationsnetzen nach den Meterwellenfunk-Richtlinien BOS gegeben werden.

Grundlagen sind die fernmeldetechnischen Bestimmungen des Bundes, die Beschlüsse der Konferenzen der Innenminister der Länder (einschließlich der untergeordneten Arbeitskreise) und die Weisungen des Innenministers.

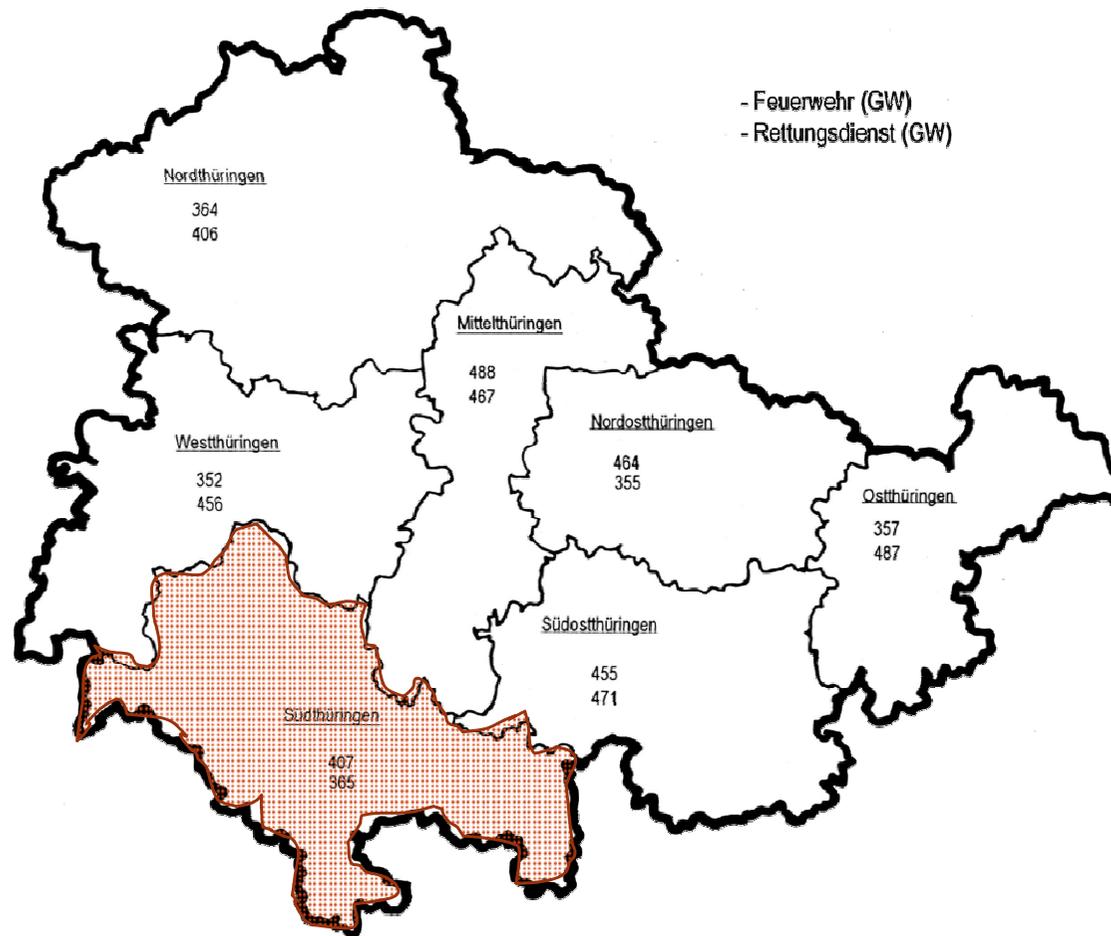
# 4-m-Wellenbereich in Thüringen



z.B. Kreis Schmalkalden-Meiningen:  
Feuerwehr 466  
Kats 508

Landesweit:  
Feuerwehr 371 (475)  
Rettungsdienst/Hubschr. 374  
KatS 359  
Not.- und Anrufkanal 444  
Marschkanal 510 WU  
Feuerwehr 377 WO  
RD 386 WO  
KatS 384 WO  
THW 382 WO

# Kanalverteilung Gleichwellenfunkgebiete in Thüringen

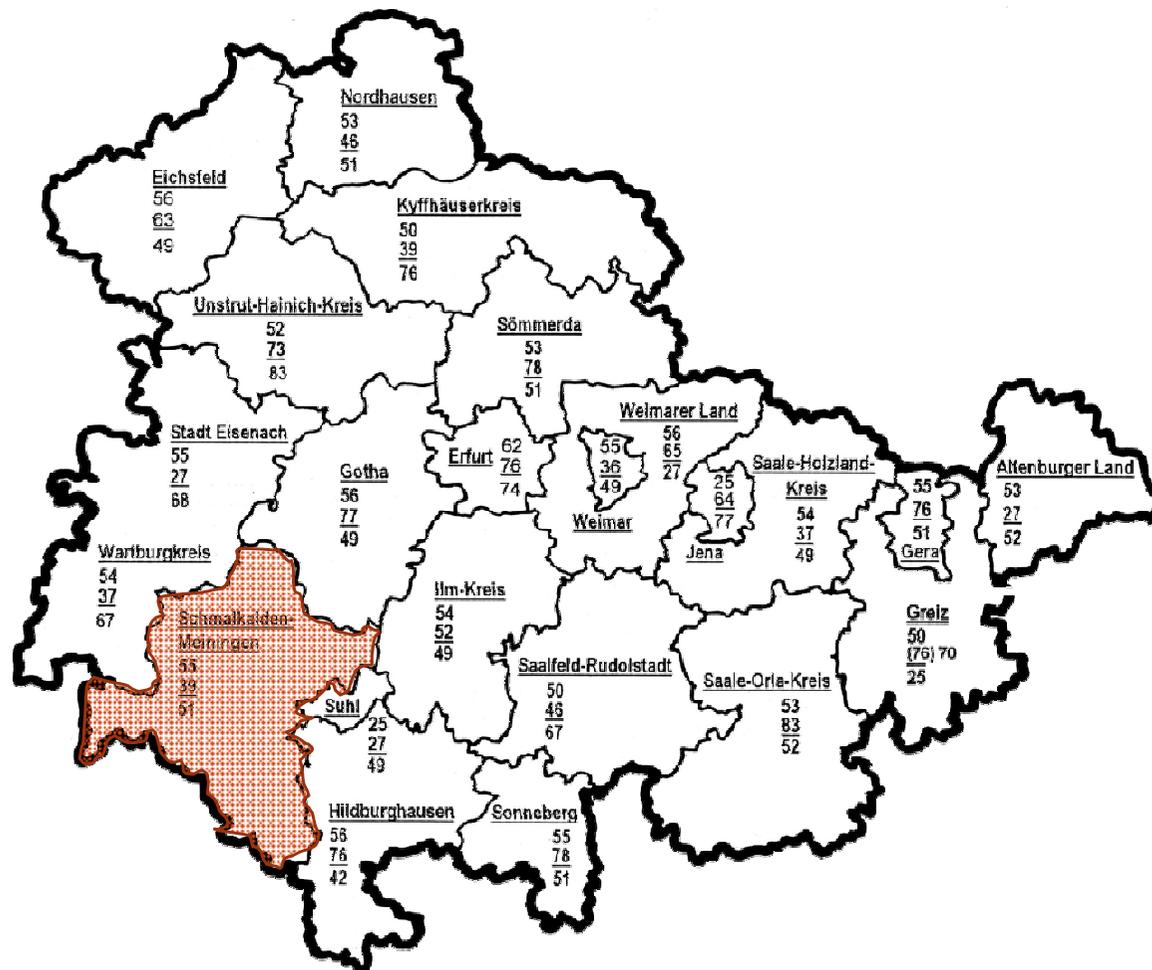


- Feuerwehr (GW)  
- Rettungsdienst (GW)

Feuerwehr (GW)  
Rettungsdienst (GW)

**z.B. Südthüringen:  
Feuerwehr 407  
Rettungsdienst 365 Alt / 433 Neu**

# 2-m-Wellenbereich in Thüringen



**z.B. Kreis Schmalkalden-Meiningen:  
Feuerwehr 55  
Kats 39  
RD/SAN 51**

Landesweit:  
Feuerwehr 34  
KatS 32  
THW 20  
Anrufkanal 31

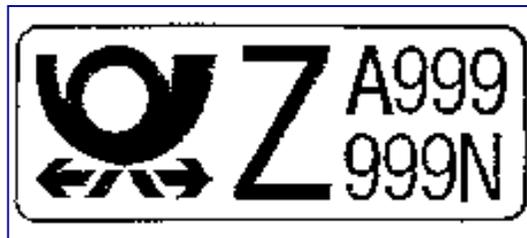
# Warum gibt es die Richtlinie?

- Zusammenarbeit der BOS bei überörtlichen Einsätzen sicherstellen
- Schaffung einheitlicher Ausstattung mit gleichen Leistungsmerkmalen
- Typprüfung muss durchgeführt werden
- Prüfzeichen am Gerät

Bis 1982 als FTZ-Nummer am Funkgerät vermerkt !

FTZ-Nummer		
Buchstabe – Zahl / Zweistellige Zahl		
Kennzeichnung eines techn. Merkmals wie Frequenzbereich oder Raster	Laufende Nummer	Jahr d. Zulassung
Beispiel		
E –	447	/ 81

Die FTZ-Nummer wurde Anfang 1982 durch das Prüfzeichen des Zentralamtes für Zulassung im Fernmeldewesen (ZZF) ersetzt.



Prüfzeichen seit 1993



# Funknetzarten

	Analoges Funknetz	Digitales Funknetz
Leitstellenfunk	4m Band (Fahrzeugfunkgerät)	TMO (Trunked Mode Operation)
Einsatzstellenfunk	2m Band (Handsprechfunkgerät)	DMO (Direct Mode Operation)

# Richtlinie für Funkrufname für BOS / Thüringen (ausgenommen Polizei und Zoll)

---

Feuerwehr	Florian	Florentine	FW
Rettungsdienst	Rettung	Rettung	RD
Katastrophenschutz	Kater	Katharina	KAT
Luftrettung	Christoph	Christoph	CHR
Deutsches Rotes Kreuz	Rotkreuz	Äskulap	DRK
Arbeiter Samariter Bund	Sama	Samuel	ASB
Malteser Hilfsdienst	Johannes	Malta	MHD
Deutsche Lebensrettungsgesellschaft	Pelikan	Pelikan	DLR
Johanniter Unfall Hilfe	Akkon	Jonas	JUH
Bergwacht	Bergwacht	Bergwacht	BW
Wasserwacht	Wasserwacht	Wasserwacht	WW
Zentrale Leitstelle	Leitstelle	Leitstelle	LTS

# Richtlinie für Funkrufname für BOS / Thüringen (ausgenommen Polizei und Zoll)

---

<u>Bezeichnung</u>	<u>Kenner</u>
Feuerwehreinsatzzentralen (FEZ)	00
Führungskräfte	01 bis 09
Einsatzleitung/ Mannschaftstransporter	10 bis 19
Tank- und Pulverlöschfahrzeuge	20 bis 29
Hubrettungsfahrzeuge	30 bis 39
Löschgruppen und Tragkraftspritzenfahrzeuge	40 bis 49
ABC- und Gefahrguteinsatz	50 bis 59
Schlauchwagen, Transport- und Logistikfahrzeuge	60 bis 69
Rüst-, Gerätewagen sowie Wasserfahrzeuge	70 bis 79
Rettungsdienst	80 bis 89
Sanitäts- und Betreuungszwecke Sonderkennzeichnung	90 bis 99

# Einsatzleitung/ Mannschaftstransportwagen

Kennung	Bezeichnung / Art	Kurzbezeichnung
10	Kommandowagen	KdoW
11	Einsatzleitwagen 1	ELW1, FÜKw-Th, ELW ATF
12	Einsatzleitwagen 2	ELW2, ELW 3
13	Technische Unterstützung Einsatzleitung	GW-luK, FuKW, FmKW, FMF Fu
14	Organisatorische Unterstützung Einsatzleitung	MZF, PKW
15	Kraftrad	Krad,Quad
16	Luftbeobachter	LuB
17	n. b.	
18	n. b.	
19	Mannschaftstransportfahrzeug/-wagen	MTW

# Tank-/ Pulverlöschfahrzeuge

Kennung	Bezeichnung	Kurzbezeichnung
20		
21	Tanklöschfahrzeug ( $\leq 2.000$ l und FPN 10/1000 )	TLF 8/18, TLF 16/24, TLF 2000
22	Tanklöschfahrzeug ( $\leq 2.500$ l und FPN 10/2000 )	TLF 16/24, TLF 16/25
23	Tanklöschfahrzeug ( $\leq 3.500$ l und FPN 10/2000 )	TLF 3000
24	Tanklöschfahrzeug (4.000 bis 5000 l und FPN 10/2000 )	TLF 24/48, TLF 24/50, TLF 20/40, TLF 20/40 SL, TLF 4000
25	Tanklöschfahrzeug ( $\geq 5000$ l und FPN 10/2000 )	GTLF, FLF
26		
27		
28		
29	sonstige	TroLF, TroTLF 16

# Hubrettungsfahrzeuge

Kennung	Bezeichnung	Kurzbezeichnung
30		
31	Drehleiter	DL/DLK 12/9, DL(A)K 12/9
32	Drehleiter	DL/DLK 18/12, DL(A)K18/12
33	Drehleiter	DL/DLK 23/12, DL(A)K 23/12
34	Hubarbeitsbühne (bis 18m)	HAB
35	HAB mind. 18m, Gelenkmast	HAB, GM
36	HAB mind. 23m	HAB
37		
38	Feuerwehrran	FwK
39	sonstige	

# Löschgruppenfahrzeuge

Kennung	Bezeichnung	Kurzbezeichnung
40	Löschfahrzeug mit Pumpe ab PFPN 10/1000	TSF, KLF, VLF, LF 8, KLF-Th
41	Löschfahrzeug Löschwasserbehälter und Pumpe ab (P)FPN 10/1000	TSF -W, StLF 10/6, MLF
42	Löschgruppenfahrzeug mit Löschwasserbehälter 500 l, Pumpe ab FPN 10/1000	LF 8/6, LF 10/6, LF 10
43	Löschgruppenfahrzeug mit Löschwasserbehälter 500 l, Pumpe ab FPN 10/1000 und TH-Beladung	HLF 10/6, HLF 10
44	Löschgruppenfahrzeug Löschwasserbehälter ab 1.000 l, Pumpe ab FPN 10/2000 und TH Beladung	LF 16/12, HLF 20/16, HLF 20
45	Löschgruppenfahrzeug mit Löschwasserbehälter .1.000 l, Pumpe ab FPN 10/2000 und zusätzlicher PFPN	LF 20KatS
46	Löschgruppenfahrzeug	LF 24, LF 20
47		
48		
49	sonstige	LF 16-TS

# Fahrzeuge für den ABC- und Gefahrguteinsatz

Kennung	Bezeichnung	Kurzbezeichnung
50		
51		
52	Fahrzeug für den qualifizierten CBRN-Ersteinsatz	Dekon V
53	Gerätewagen Dekontamination	GW-Dekon, GW Dekon P
54	Gerätewagen Gefahrgut	GW-G
55	Gerätewagen Umwelt/Ölschadenbekämpfung	GW-ÖL
56	Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz	GW-A, GW-A/S
57	Messfahrzeug	GW-Mess
58	CBRN-Fahrzeuge	CBRN MLK, CBRN ErKw
59	sonstige Gefahrgutfahrzeuge	

# Schlauchwagen, Transport- und Logistikfahrzeuge

Kennung	Bezeichnung	Kurzbezeichnung
60		
61	Schlauchwagen ab 1.000m	SW1000
62	Schlauchwagen ab 2.000 m	SW 2000, SW 2000 Tr, SW-KatS
63		
64		
65	Wechseladerfahrzeug	WLF 18, WLF 26
66	Nachschub- oder Logistikfahrzeug bis 7,5 t zGM	LKW-Lkr
67	LKW bis 12 t zGM	GW-L1, LKW -Lbw
68	LKW über 12 t zGM	GW-L2, LKW -Lbw
69	sonstige	

# Rüst- und Gerätewagen sowie Wasserfahrzeuge

Kennung	Bezeichnung	Kurzbezeichnung
70	Vorausrüstwagen, Vorausgerätewagen	VRW, VGW
71	Rüstwagen 9 bis 14 t	RW 1
72	Rüstwagen 14 bis 16 t	RW, RW 2, RW 3
73	Kleineinsatzfahrzeug	KLAF, KEF
74	Gerätewagen der Berg- und Höhenrettung	
75	Gerätewagen Wasserrettung	GW-W, GW-Tauch
76	Boote	MZB
77		
78		
79	Sonstiges	Bagger, Schlepper, Radlader

# Rettungsdienstfahrzeuge

Kennung	Bezeichnung	Kurzbezeichnung
80	Intensivtransportwagen	ITVV
81	Notarztwagen	NAW
82	Notarzt-Einsatzfahrzeug	NEF
83	Rettungswagen	RTW Typ C, NKTW Typ B
84	Rettungs-Transport-Hubschrauber	RTH, ITH
85	Krankentransportwagen	KTW, KTW Typ A1 und A2
86	Krankentransportwagen, Hilfs-KTW	4-Tragen-KTW, HKTW
87	Großraum-KTW	GKTW
88		
89	sonstige Fahrzeuge des Rettungsdienstes	

# Fahrzeuge für Sanitäts- und Betreuungszwecke Sonderkennzeichnung

Kennung	Bezeichnung	Kurzbezeichnung
91	Krankenkraftwagen (Typ A1, A2, B und sonstige)	KTVV-A1, KTVV-A2, KTVV-B
92	Krankentransportwagen (4 Tragen)	KTW-4
93	Krankentransportwagen für spezielle Anwendungsfälle	KTW gl
94		
95	Gerätewagen Sanität	GW San
96	Gerätewagen Behandlung und ehem. Arzttruppwagen	GW Beh
97	Gerätewagen Logistik	GW Log, ETG
98	Gerätewagen Betreuung und ehem. Betreuungsdienst LKW	GW Bt
99	sonstige Fahrzeuge für Sanitäts- und Betreuungszwecke	

# Funkrufnamen Aufbau im 4m - Band

Organisation	Einsatzleistungsbereich	Standort	Fahrzeugkennner	Lfd. Fahrzeugnr.
Florian		Schmalkalden	23	
Florian	Erfurt	03 / 	45	
Florian	Gera	Mitte	45	/01 
Florian	Gera	Mitte	45	/02

Bei größeren Städten und Gemeinden mit mehreren Ortsteil-Feuerwehren bzw. Wachen ist eine Standortkennzeichnung erforderlich.

Sie kann als Name oder Nummer erfolgen.

Sind mehrere gleichartige Fahrzeuge an einem Ort bzw. Standort vorhanden, sind diese fortlaufend zu nummerieren.

# Funkrufnamen Aufbau im 2m - Band

---

## Grundsatz:

Zielstellung ist es **ohne Zeitverlust** in allen Führungsebenen eine **hohe Flexibilität** in der Funk - Kommunikation am Einsatzort zu ermöglichen.

Je mehr Einsatzkräfte an der Maßnahme beteiligt sind, um so konkreter muß der Funkrufname aufgebaut sein.

# Funkrufnamen Aufbau im 2m - Band

Funktion	Organisation	Standort	Fahrzeugkennner	Lfd. Fahrzeugnr.
Gruppenführer	Florentine	Schmalkalden	42	
Gruppenführer	Florentine	Gera-Mitte	45	/01

## **Achtung:**

Florentine / Florian ist  
Im Einsatzfall für die  
Einsatzleitung eine  
Orientierungshilfe, auf  
was für ein Funkgerät  
wurde gefunkt?

**Zwischen Fahrzeugen:**

Florentine + Fahrzeugfunkrufname aus dem 4m – Band

**Am EO mit einem Fahrzeug:**

Offene Anrede mit Funktionen

**Mehrere Fahrzeuge am EO:**

Zur konkreten Zuordnung wird der Funkrufname mit dem Fahrzeugkennner  
und ggf. mit der lfd. Fahrzeugnummer ergänzt.

**Mehrere Fahrzeuge verschiedener Wehren am EO:**

Zur konkreten Zuordnung muss der Funkrufname mit dem Ort / Standort ergänzt werden.

# Sonstiges: Funkmeldesystem (FMS)

---

Das FMS dient zur digitalen Übertragung von **Statusmeldungen, Notrufen** sowie **einsatzrelevanten Anweisungen** von und zu den Einsatzkräften über den Sprechfunkkanal.

Es erlaubt wiederkehrende, normierte Routinedurchsagen des Funkverkehrs durch digitale Kurztelegramme zu ersetzen und entlastet den Sprechfunkverkehr im Funkkanal.

Die Belegung des Funkkanals und die Übertragung der digitalen Telegramme erfolgt automatisch durch Betätigen der entsprechenden Taste im Einsatzfahrzeug bzw. an der Tastatur der Leitstellenplätze.

# Sonstiges:

## FMS - Kodiersystematik

---

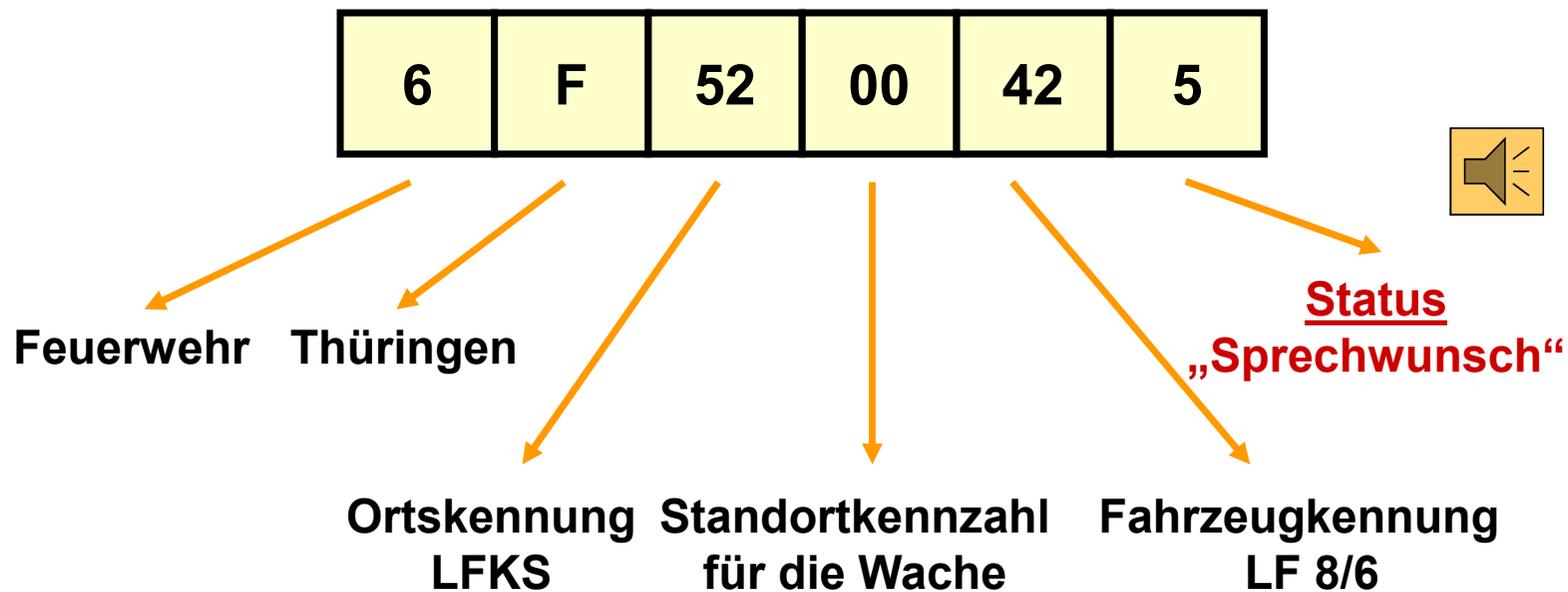
Für das FMS-Datentelegramm gilt eine bundeseinheitliche Kodiersystematik. Das Datentelegramm besteht aus 9 Datenblöcken. Die Datenblöcke 1 bis 8 beinhalten jeweils die spezifische Fahrzeugkennung. Der Datenblock 9 beinhaltet die zu übertragende Statusmeldung.

<b>Datenblock 1</b>	= BOS-Kennung	= einstellig
<b>Datenblock 2</b>	= Landeskennung	= einstellig
<b>Datenblock 3 - 4</b>	= Ortskennung	= zweistellig
<b>Datenblock 5 - 6</b>	= Standortkennung	= zweistellig
<b>Datenblock 7 - 8</b>	= Fahrzeugkennung	= zweistellig
<b>Datenblock 9</b>	= Statusmeldung	= einstellig

# Sonstiges: Funkmeldesystem - FMS -

**Beispiel:**

**Florian Schule 42 - Sprechwunsch**



# Sonstiges: Statusmeldungen (Fahrzeug -> Leitstelle)

---

## *Taste Belegung*

### **0 Notruf**

- 1 einsatzbereit über Funk
- 2 einsatzbereit auf Wache
- 3 Einsatzauftrag übernommen / auf dem Weg zum Einsatzort
- 4 am Einsatzort eingetroffen / eingeschränkte Verfügbarkeit auch in sonstigen Fällen (z.B. eigener Einsatz)

### **5 Sprechwunsch**

- 6 nicht einsatzbereit
- 7 auf Widerruf: Abfahrt zum Transport-/Einsatzziel
- 8 auf Widerruf: Ankunft am Transport-/Einsatzziel
- 9 Handquittung / Anmeldung im fremden Funkverkehrskreis / Sonderanwendungen

# Sonstiges: Statusmeldung (Leitstelle -> Fahrzeug)

---

<b>Status</b>	<b>Belegung</b>
0	Statusabfrage
1	betrieblicher Sammelruf (Alle)
2 - 9	<i>(zur Zeit nicht belegt)</i>

## Festlegung der Fernaufträge

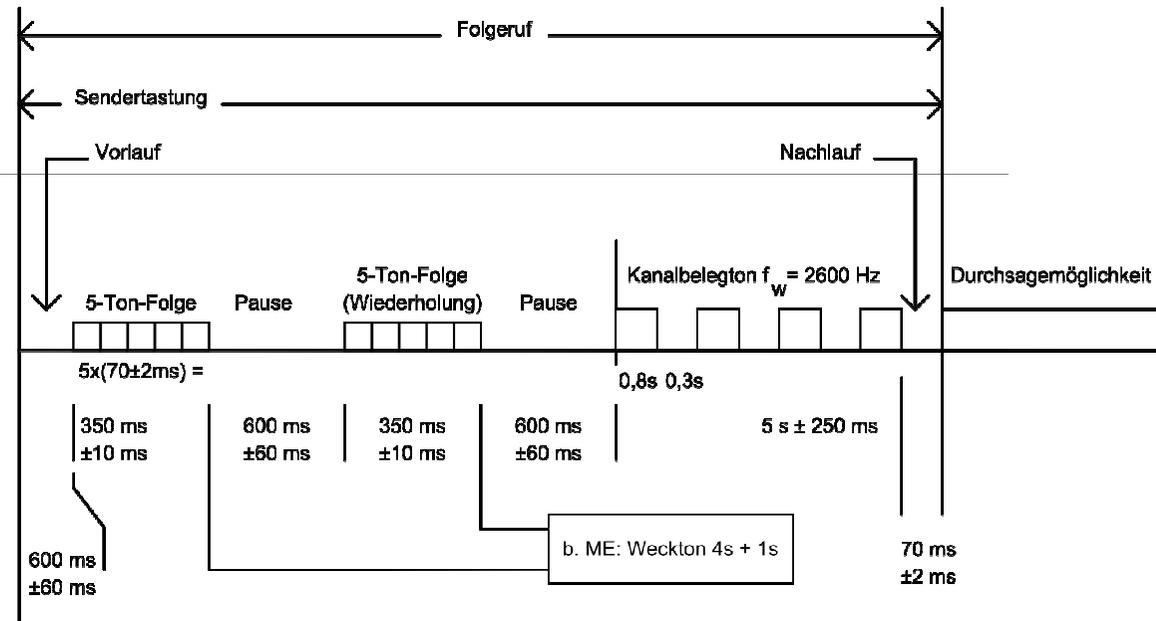
<b>Status</b>	<b>Belegung</b>
E	Einrücken (Einsatzauftrag aufgehoben)
C	Melden Sie sich für Einsatzübernahme
F	Rufen Sie die Leitstelle an
H	Fahren Sie Ihren Standort an
J	Sprechaufforderung
L	Geben Sie Lagemeldung

# Sonstiges: Alarmierung

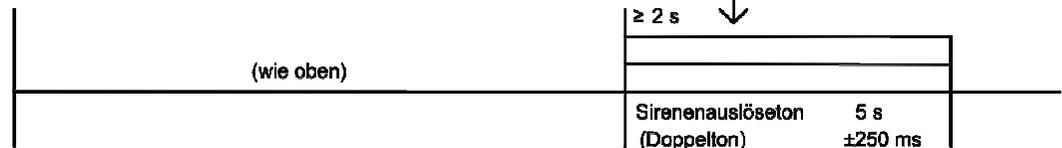
- Wird Grundsätzlich per Meldeempfänger per 5-Tonfolge durch geführt.
- Codierung beinhaltet Bundesland, Landkreis, 3 Töne für die Hilfsorganisation
- Jede Ziffer ist einer bestimmten Frequenz zugeordnet

8	9	x	x	x
---	---	---	---	---

## für stille Alarmierung



## für Sirenenalarm



# Literatur

---

- Telekommunikationsgesetz (TKG / 2004)
- Telekommunikationszulassungsverordnung (1994)
- BOS-Funkrichtlinie (2009)
- Technische Richtlinien BOS
- PDV/DV 810.3
- Verpflichtungsgesetz
- Strafgesetzbuch
- Thüringer Brand- und Katastrophenschutz Gesetz (ThürBKG)
- Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO)
- Thüringer Rettungsdienstgesetz
- Landesrettungsdienstplan
- Richtlinie für Funkrufname (für BOS außer Polizei und Zoll des Landes Thüringen)
- Funktechnische und funkbetriebliche Richtlinien (nicht polizeiliche Behörden des BOS)
- Richtlinien für Funkmeldesysteme
- FwDV 2

§§  
Vielen Dank  
§§